

Vorlage für die Sitzung des Senats
am 23.01.2024

Bewältigung der Folgen des Hochwassers 2023/2024

A. Problem

Der Senat hat am 09.01.2024 beschlossen, einen Unterstützungsfonds zur Bewältigung der Folgen des Hochwassers 2023/2024 einzurichten und dem Senat umgehend den Entwurf einer Billigkeitsrichtlinie zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie einen Vorschlag zur Beantragung und Auszahlung der Soforthilfen vorzulegen. Bestandteil war die Bereitstellung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 1 Mio. €.

B. Lösung

Mit dieser Vorlage wird dem Senat eine Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung der Folgen des Hochwassers 2023/2024 vorgelegt, um den Betroffenen des Hochwassers schnell und unbürokratisch helfen zu können. Zuständige Stelle für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist die Senatskanzlei.

Zielgruppe

Die Soforthilfen richten sich an

- Bürgerinnen und Bürger in den besonders betroffenen Gebieten Borgfeld – vor allem im Bereich Erbrichterweg und Katrepler Landstraße und in Timmersloh
- Gemeinnützige Institutionen in den betroffenen Gebieten, die im nennenswerten Umfang im Lande Bremen tätig sind und durch das Hochwasser nicht versicherte Schäden erlitten haben oder die Aufwendungen zur Unterstützung vom Hochwasser Betroffener oder von Hochwasserhelferinnen und -helfer hatten.

Diese können eine Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 5.000 Euro beantragen. Die Vorschriften für die Beantragung der Soforthilfe für Privathaushalt nach dieser Richtlinie gelten entsprechend.

Förderbereiche

Es werden Zuschüsse zur Deckung von Aufwendungen für die Wiederbeschaffung notwendiger Gegenstände und/oder Aufwendungen und zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Hochwassers gewährt.

Fördervolumen

Der Senat stellt Zuschüsse bis zu einer Höhe von 1 Mio. € bereit. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bis zu einer Höhe von maximal 2.500 €. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine finanzielle Billigkeitsleistung von 20.000 Euro zur Abwehr einer akuten Notlage beantragt werden. Diese Beträge entsprechen voraussichtlich den Höchstbeträgen der Soforthilfe in Niedersachsen.

Beantragung und Auszahlung

Anträge können an die Senatskanzlei gerichtet werden und werden schnellstmöglich nach Antragseingang und Vollständigkeit bearbeitet. Zur Bearbeitung des Unterstützungsfonds ist in der Senatskanzlei ein medienbruchfreier und VIS unterstützter Workflow vorgesehen, der sich bereits für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung der Folgen der Corona Pandemie für gemeinnützige Vereine und Initiativen bewährt hat. Informationen und Antragsformulare zum Unterstützungsfonds werden auf der Homepage der Senatskanzlei bereitgestellt. Diese Soforthilfe stellt eine erste Maßnahme zur Bewältigung der Folgen des Hochwassers dar.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre, auf die beschriebene Maßnahme ganz oder teilweise zu verzichten. Dies wird aufgrund der negativen Auswirkungen für die Bevölkerung der vom Hochwasser besonders betroffenen Gebiete jedoch nicht empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Für die akuten Soforthilfen für Flutmaßnahmen/-schäden sind bis zu 1 Mio. Euro in 2024 im Haushalt der Stadtgemeinde zentral beim Senator für Finanzen vorgesehen. Die Mittel werden im Sinne einer Vorsorge im Produktplan 93 Zentrale Finanzen für 2024 bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 3995.531 12-6 „Unterstützungsfonds Hochwasserfolgen“ veranschlagt und von hier über produktplanübergreifende Verrechnungen/Erstattungen (Haushaltsstelle 3995.981 12-1) bedarfsgerecht in den Produktplan 03, Senat, Senatskanzlei übergeleitet, wo sie letztendlich auf der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 3020.531 13-3 auf Basis der eingehenden Anträge unbürokratisch und schnellstmöglich ausgezahlt werden. Der Ausgleich für die zusätzliche Ausgabe befindet sich derzeit noch in der Prüfung. Dieser wird im Haushalt

des Senators für Finanzen in 2024 gewährleistet. Eine Konkretisierung erfolgt noch im weiteren Verfahren.

Die Mittelbereitstellung erfolgt in der sogenannten haushaltslosen Zeit in Anlehnung an die Vorgaben gemäß § 37 Abs. 2 LHO und in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Art. 132a BremLV. Hiernach ist der Senator für Finanzen im Sinne eines Notbewilligungsrechts berechtigt, im Falle eines unvorhergesehenen oder unabweisbaren Bedürfnisses seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu erteilen, wenn die Ausgaben nicht zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes zurückgestellt werden können (vgl. § 37 Abs. 2 LHO). Die Voraussetzungen sind bei den dringend erforderlichen Soforthilfen für Flutschäden erfüllt. Die Finanzierung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

Zusätzliche Personalkosten entstehen nicht. Die Abwicklung der Soforthilfen wird mit vorhandenem Personal der Senatskanzlei bewältigt werden. Von den Folgen der Flut können Menschen jeglichen Geschlechts betroffen sein.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeleitet und mit dem Senator für Inneres und Sport und mit dem Magistrat erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Es bestehen keine Bedenken gegen die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die in der Anlage vorgelegte Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung der Folgen des Hochwassers 2023/2024 und bittet die Senatskanzlei diese in Kraft zu setzen.
2. Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Finanzierung zu.
3. Der Senat bittet die Senatskanzlei und den Senator für Finanzen, die haushaltsrechtliche Ermächtigung im Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.
4. Der Senat bittet die Senatskanzlei um die Einrichtung und Abwicklung des Unterstützungsfonds gemäß Vorschlag.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang wirtschaftliche Hilfen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich sind.

6. Der Senat bittet die Senatskanzlei, über die Umsetzung sowie die Inanspruchnahme des Fördervolumens nach Ende der Laufzeit des Förderzeitraums zu berichten.
7. Der Senat bittet die Senatskanzlei sich gegenüber dem Bund für angemessene Hochwasserhilfen des Bundes einzusetzen und dem Senat über die Planungen des Bundes zu unterrichten.

**Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Privathaushalte zur
Bewältigung der Folgen des Hochwassers 2023/2024**
Vom XX.Januar 2024 (Beschlussdatum einfügen)

Vorbemerkung

Ende letzten Jahres entwickelte sich in Deutschland eine umfassende Hochwassersituation. Besonders betroffen war der Bereich Niedersachsen und Bremen.

Der Höchststand des Hochwassers in Bremen wurde an den Weihnachtsfeiertagen erreicht. Aber auch in den folgenden Tagen war die Lage weiterhin kritisch und die Wasserstände extrem hoch. Besonders betroffen waren Gebiete in Borgfeld – vor allem im Bereich Erbrichterweg und Katrepeler Landstraße und in Timmersloh. Dort waren mehrere Gebäude vom Wasser umschlossen, Keller vollgelaufen und die Stromversorgung war teilweise eingeschränkt.

Seit dem ersten Januarwochenende entspannt die Hochwasserlage sich allmählich die Wasserstände gehen zurück. Eine genaue Übersicht über die entstandenen Sachstände gibt es derzeit noch nicht.

Der Bund hat Hilfen beim Wiederaufbau in Aussicht gestellt, für die Sofortmaßnahmen sind hingegen Länder und Kommunen wichtige Akteure. Das Land Niedersachsen hat für die besonders betroffenen Bürgerinnen und Bürger Soforthilfen in Anlehnung an die Fluthilfen von 2017 in einer Gesamtgrößenordnung von bis zu 10 Mio. Euro angekündigt.

Der Senat wird für Menschen in Bremen, die vom Hochwasser besonders hart getroffen wurden und die dadurch in eine Notlage geraten sind, mit kurzfristigen Unterstützungsleistungen helfen. Dies gilt vor allem für Menschen, die ihr Haus bzw. ihre Wohnung aufgrund von Hochwasser verlassen mussten oder die kurzfristig finanzielle Unterstützung zum Ersatz von Hausrat oder anderen notwendigen Gegenständen bedürfen. Mit einer Billigkeits-Richtlinie sollen als Soforthilfe akute Notlagen – etwa zur Finanzierung einer Interims-Unterkunft oder zur Wiederbeschaffung von Hausrat – schnell und unbürokratisch überbrückt werden. Die Einzelheiten sollen in enger Abstimmung mit der niedersächsischen Landesregierung festgelegt werden, damit den Menschen unabhängig von der Landeszugehörigkeit in vergleichbarer Weise geholfen werden kann.

Rechtsgrundlage

Der Senat will daher in dieser Situation Bürgerinnen und Bürger mit einem zusätzlichen Unterstützungsfonds unbürokratisch unterstützen um die durch die Folgen des Hochwassers entstandene Notlage zu überbrücken.

Zum Ausgleich der aufgrund der Notlage entstandenen Kosten und zur Unterstützung bei einmaligen Aufwendungen kann die Senatskanzlei aus Gründen der staatlichen Fürsorge und nach Maßgabe

- dieser Richtlinie
- der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;

grundsätzlich einmalige, nicht rückzahlbare Finanzhilfen in Höhe von bis zu 2 500 € bzw. in Ausnahmefällen in Höhe bis zu 20 000 € in Form von Billigkeitsleistungen nach § 53 BremLHO gewähren. Hierzu werden Haushaltsmittel in Höhe von 1 000 000 € bereitgestellt.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

1. Fördergegenstand

Bürgerinnen und Bürgern in den betroffenen Gebieten– vor allem im Bereich Erbrichterweg und Katrepeler Landstraße und in Timmersloh werden grundsätzlich einmalige Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu maximal 2 500 € pro Haushalt zur Deckung von Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat oder anderen notwendigen Gegenstände und/oder Aufwendungen und zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Hochwassers gewährt (z. B. Übernachtungskosten). Wenn im Einzelfall eine besondere akute Notlage begründet dargelegt ist, kann für Privathaushalte ausnahmsweise eine Soforthilfe bis zu 20.000 EUR gewährt werden. Gemeinnützige Institutionen in den betroffenen Gebieten, die im nennenswerten Umfang im Lande Bremen tätig sind und durch das Hochwasser nicht versicherte Schäden erlitten haben oder die Aufwendungen zur Unterstützung vom Hochwasser Betroffener oder von Hochwasserhelferinnen und -helfer hatten, können eine Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 5.000 Euro beantragen. Die Vorschriften für die Beantragung der Soforthilfe für Privathaushalt nach dieser Richtlinie gelten entsprechend.

Die gesamte Förderung aller Förderberechtigten ist auf den Betrag von 1 000 000 €, beschränkt.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen die von den Folgen des Hochwassers betroffen sind in den oben benannten Gebieten. Im begründeten Einzelfall kann eine Förderung auch für Personen außerhalb der oben genannten Gebiete im Lande Bremen beantragt werden, wenn eine vergleichbare Betroffenheit dargelegt wird.

3. Nachweis von Einnahmeausfällen, fortlaufenden Aufwendungen und zusätzlichen Ausgaben sowie existenzbedrohlicher Notlage

Antragstellende haben mit dem Antrag ihre Ausgaben und/oder Aufwendungen darzulegen. Dies erfolgt durch

1. Darlegung der Aufwendungen sowie Glaubhaftmachung, dass diese auf Maßnahmen in der Folge des Hochwassers zurückzuführen sind,
2. Darlegung der Notwendigkeit und zur Höhe der angefallenen und geplanten Aufwendungen und zusätzlichen Ausgaben.
3. Erklärung, dass für die Aufwendungen kein vollständiger Versicherungsschutz besteht oder dass die Versicherung nicht kurzfristig leisten wird. Ggf. bestehende Versicherungsansprüche, die aber nicht kurzfristig erlangt werden können, sind in Höhe der gewährten Leistungen an das Land Bremen abzutreten.
4. Erklärung, dass für die geltend gemachten Aufwendungen keine Kompensation in anderer Form durch Dritte erfolgt ist.

Billigkeitsleistung des Landes Bremen sind nachrangig heranzuziehen.

Die Angaben zu den Ziffern 1 bis 2 sind möglichst durch geeignete Nachweise (z.B. Zahlungsbelege) zu belegen.

Im Falle nachvollziehbar fehlender Nachweismöglichkeit wird eine einzelfallgerechte Lösung gesucht.

4. Weitere Angaben

Antragstellende haben zu versichern, dass ihre Angaben vollständig und richtig sind, dass die Verwendung der beantragten Mittel im Sinne dieser Richtlinie erfolgt. Die Bewilligungsbehörde kann nachträglich einen Nachweis für die bestimmungsgerechte Verwendung verlangen.

5. Antragsverfahren

Anträge für die Stadt Bremen können bis zum 01. Mai 2024 unter Verwendung des Antragsformulars für die Stadt Bremen bei der Senatskanzlei gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass Antragstellende falsche oder unvollständige Angaben gemacht und/oder dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht oder unvollständig vorgelegen haben, kann die Bewilligungsbehörde die gewährten Billigkeitsleistungen widerrufen und bereits gewährte Leistungen ganz oder teilweise zurückfordern.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Antragstellende erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen

personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Unterstützungsfonds weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

7. Anrechenbarkeit

Sollte es seitens des Senats zu weiteren Hilfsprogrammen kommen, können die Leistungen der Soforthilfe auf Ansprüche aus künftigen Programmen anrechenbar sein.

8. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Verkündung in Kraft. Zum 31. Dezember 2024 tritt die Richtlinie außer Kraft.

Bremen, den